

BGer 6B 36/2016 vom 15. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_36_2016

FR: TF 6B 36/2016 du 15 février 2016

IT: TF 6B 36/2016 del 15 febbraio 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (Betrug, Urkundenfälschung etc.) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 4. Oktober 2015 erstattete der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat Strafanzeige gegen mehrere Personen wegen verschiedener Straftaten. Am 3. November 2015 nahm die zuständige Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg die Sache nicht an die Hand. Auf die dagegen gerichtete Beschwerde trat das Kantonsgericht Freiburg am 2. Dezember 2015 nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, der Entscheid des Kantonsgerichts vom 2. Dezember 2015 sei aufzuheben.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft hatte erwogen, der vom Beschwerdeführer dargestellte Sachverhalt sei unverständlich und es sei unmöglich auszumachen, woraus sich der Verdacht einer Strafbarkeit ergeben könnte (Urteil S. 2 E. 2). Die Vorinstanz verweist auf diese Feststellung und führt aus, der Beschwerdeführer setze sich damit nicht auseinander, sondern beschränke sich darauf, seine Sicht der Dinge erneut pauschalisiert und ohne konkrete personelle, zeitliche und sachliche Angaben zu schildern (Urteil S. 3 lit. b). Vor Bundesgericht müsste der Beschwerdeführer dartun, an welchen Stellen seiner kantonalen Eingaben er im Gegensatz zu den Feststellungen von Staatsanwaltschaft und Kantonsgericht hinreichend konkrete Ausführungen machte, denen konkret zu entnehmen war, wer sich inwieweit seiner Meinung nach strafbar gemacht haben soll. Solche Ausführungen finden sich in der weitgehend wirren und kaum verständlichen Eingabe des Beschwerdeführers vor Bundesgericht nicht. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.